



HESSISCHER LANDTAG

12. 04. 2024

Kleine Anfrage

Wiebke Knell (Freie Demokraten) vom 14.03.2024

Neue Rahmenbedingungen zur Vergabe von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen durch den Landesbetrieb Hessen-Forst und Antwort

Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Vorbemerkung Fragestellerin:

In diesem Jahr ändern sich in Hessen die Rahmenbedingungen zur Vergabe von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen für die Regiejagd des Landesbetriebs Hessen-Forst. Aufgrund neuer landeseinheitlich anzuwendender Vorgaben werden sämtliche örtliche Regelungen zur Jagdgastbeteiligung in den Forstämtern mit dem Ende des Jagdjahres 2023/24 außer Kraft gesetzt. Ab dem 01.04.2024 hat nunmehr die Vergabe von Jagderlaubnisscheinen hessenweit nach einheitlichen Bedingungen zu erfolgen. Demnach wird künftig ein einheitlicher Jagderlaubnisschein für alle Jagdgäste in allen Revieren angeboten. Die damit erteilte Jagderlaubnis umfasst die Jagd auf Schwarzwild beiderlei Geschlechts und aller Altersklassen, Rehwild beiderlei Geschlechts und aller Altersklassen, Waschbär und Marderhund, jeweils ohne Stückzahlbegrenzung. Der Preis für diese Jagderlaubnis beläuft sich auf 900 € je Jagdjahr (inkl. 19 % MwSt.). Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studierende und berufstätige Jungjägerinnen und Jungjäger zahlen 350 € je Jagdjahr (inkl. 19 % MwSt.).

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Aus welchen Gründen bzw. aufgrund welcher landeseinheitlich anzuwendenden Vorgaben wird die Vergabe von Jagderlaubnisscheinen künftig nach hessenweit einheitlichen Bedingungen erfolgen?

Grundlage für die Vergabe von Jagderlaubnissen im Staatswald des Landes Hessen ist die zum 30.01.2024 neu gefasste Jagdnutzungsanweisung (JNA) des Landesbetriebs Hessen-Forst.

Mit der Vereinheitlichung der Jagdentsgelte soll eine marktgerechte Preisgestaltung erreicht und eine Konkurrenz der Forstämter untereinander vermieden werden.

Frage 2 Inwiefern werden sich die Preise für Jagderlaubnisscheine durch die einheitlichen Regelungen im Durchschnitt erhöhen oder verringern?

Bis zur Neufassung der JNA lag es im Ermessen der Forstämter des Landesbetriebs Hessen-Forst, die Preise für Jagderlaubnisscheine festzusetzen. Die Preise für Jahresjagderlaubnisscheine bewegten sich in Niederwildrevieren in etwa zwischen 650 € und 800 € und in Hochwildrevieren zwischen 900 € und 1.000 €.

Nach der Vereinheitlichung in der Neufassung der JNA liegen die Preise nunmehr ab 01.01.2024 einheitlich bei 900 € für Niederwildreviere und 1.100 € für Hochwildreviere.

Frage 3 Ist es zutreffend, dass Schülerinnen, Schüler, Auszubildende, Studierende sowie berufstätige Jungjägerinnen und Jungjäger einen ermäßigten Preis i. H. v. 350 € (inkl. 19 % MwSt.) zahlen, während beispielsweise Rentnerinnen und Rentner den vollen Preis i. H. v. 900 € zahlen müssen?

Dies trifft in Teilen zu und ist abhängig davon, ob es sich um Hoch- oder Niederwildjagderlaubnisscheine handelt. Für vorgenannten Personenkreise kostet ein Niederwildjahresjagderlaubnisschein 350 € und ein Hochwildjahresjagderlaubnisschein 430 €; für alle anderen Personen 900 € bzw. 1.100 €. Berufstätige Jungjägerinnen und Jungjäger erhalten den vergünstigten Jagderlaubnisschein für ihren ersten Jahresjagdschein und müssen anschließend den vollen Betrag entrichten.

Darüber hinaus wird Jagderlaubnisscheininhaberinnen und Jagderlaubnisscheininhabern die Möglichkeit geboten, die Kosten durch Abschusserfüllung und Unterstützungsleistungen zu reduzieren. Im Rahmen eines in der JNA enthaltenen Bonussystems erhalten Jahresjagderlaubnisscheininhaberinnen und Jahresjagderlaubnisscheininhaber nach der Erlegung von wiederkäuendem Schalenwild, mit Ausnahme von männlichem Hochwild, ab dem dritten Lebensjahr und auf Bewegungsjagden erlegtem Wild, die in der u. a. Tabelle dargestellten Nachlässe auf den nächstjährigen Jagderlaubnischein. In begründeten Fällen können an schadensträchtigen Feldfluren, in Konfliktzonen in Stadtrandnähe oder an Schwarzwildunfallschwerpunkten „Schwarzwildzonen“ ausgewiesen werden, in denen das Bonussystem auf Schwarzwild ausgeweitet werden kann.

Tabelle Bonussystem:

Wildart	Anzahl	Rabatt je Stück
Wiederkäuendes Schalenwild mit Ausnahme von männlichen Hochwild ab dem dritten Lebensjahr	ab dem zehnten Stück	50 €
Schwarzwild in ausgewiesenen Schwarzwildzonen		25 €

Eine zu zahlende Mindestpauschale von 200 € darf dabei nach Abzug aller Rabattierungsmöglichkeiten nicht unterschritten werden.

Frage 4. Falls ja: Aus welchen Gründen wurden Rentnerinnen und Rentner bei der Ermäßigung nicht berücksichtigt?

Die waldbaulichen Herausforderungen, die der Landesbetrieb Hessen-Forst in Zeiten des Klimawandels zu bewältigen hat, sind umfassend. Ein wesentlicher Baustein zur Schaffung klimaangepasster Waldbestände ist die zielorientierte und effiziente Jagdausübung im Staatswald, die einen hohen personellen Aufwand erfordert. Insgesamt ermöglicht der Landesbetrieb Hessen-Forst einer großen Anzahl an Jägerinnen und Jägern, weit über die Landesgrenzen hinaus, die Jagdausübung zu attraktiven Konditionen. Damit leistet er bereits jetzt einen nicht zu unterschätzenden gesellschaftlichen Beitrag im Bereich des Jagdwesens und des Naturerlebens.

Ein Bestandteil der jagdlichen Konzeption von Hessen-Forst ist daher die frühzeitige Akquise und Bindung junger Jägerinnen und Jäger, die wirksam zur Zielerreichung beitragen.

Die in der JNA formulierten Vergünstigungen für Schülerinnen und Schüler, Studierende sowie Jungjägerinnen und Jungjäger dienen dazu, diesen den Einstieg in die Jagd bei Hessen-Forst zu erleichtern bzw. attraktiv zu machen.

Frage 5 Falls Frage 3 mit ja beantwortet wird: Hält die Landesregierung die Regelung für sozial ausgewogen?

Die aktuelle Regelung wird als sozial ausgewogen bewertet, da es sich bei der Abgabe von vergünstigten Jagderlaubnissen an Schülerinnen und Schülern, Studierende sowie Jungjägerinnen und Jungjägern um eine zeitlich begrenzte Vergünstigung handelt, die den in Antwort auf Frage 4 genannten Zielen dient.

Zudem besteht, wie in Antwort auf Frage 3 dargestellt, die Möglichkeit der Kostenreduktion durch Abschusserfüllung und Unterstützungsleistungen.

Wiesbaden, 4. April 2024

In Vertretung:
Daniel Köfer